

Sehr geehrte ...,

vielen Dank für Ihren Brief vom 20. März 2019, in dem Sie darum bitten, dass ich mich für den Erhalt der bestehenden Regelung zur Auftragswertberechnung in der Vergabeverordnung einsetze.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich die bestehende Regelung der Vergabeverordnung in der Antwort auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission, mit der sie das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, verteidigen werde. Ich teile nicht die Ansicht der EU-Kommission, dass diese Regelung gegen die EU-Vergaberichtlinien verstößt.

Wie Sie wissen, fordern die europäischen Vergaberichtlinien und die Rechtsprechung des EuGH u. a. eine funktionale Auslegung des Begriffs des öffentlichen Auftrags. Diese funktionale Auslegung ist auch für die Interpretation der Vorschrift zur Wertermittlung von Planungsleistungen zugrunde zu legen.

Nach ihrem Wortlaut, bei richtlinienkonformer Auslegung und auf Basis der bisherigen Entscheidungspraxis deutscher Gerichte und Vergabekammern, lässt die Vorschrift zukünftig im Einzelfall durchaus zu, die Auftragswerte getrennt für die jeweilige Planungsleistung zu bestimmen. Eine Addition von Auftragswerten ist nicht immer notwendig. Lassen sich funktionale Trennlinien und damit eine klare Abgrenzung objektiv festlegen, muss eine Addition aller Planungsleistungen nicht zwingend erfolgen.

Im persönlichen Gespräch mit meinen Mitarbeitern haben Mitarbeiter der Europäischen Kommission jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sie sich diese Rechtsauffassung zu eigen machen könnten.

*Quelle: DStGB aktuell Nr.: 1519-04*